

Richtlinien für die Kontrolle und Genehmigung der Vereins- resp. Riegenstatuten

Anmerkung

Wenn im folgenden Text männliche Personen- oder Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

Grundlagen:

Die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden regeln in Artikel 7 das Aufnahmeprozedere für Vereine und Riegen, die dem Verband beitreten wollen. Diese haben das Aufnahmegesuch schriftlich mit ihren Statuten dem Verbandsvorstand einzureichen.

In Artikel 9 verpflichten sich die Vereine und Riegen, sich den Statuten, Reglementen, Vereinbarungen und Beschlüssen des Verbandes unterzuordnen. Insbesondere sind auch zu revidierende resp. neue Statuten dem Verbandsvorstand vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Vorgehen:

Die neuen, resp. zu revidierenden Statuten sind der Geschäftsstelle 2 Monate vor Inkraftsetzung zur Stellungnahme einzureichen.

Die Geschäftsstelle leitet die Statuten dem zuständigen Vorstandsmitglied zur Prüfung (der Präsident respektive Vizepräsident) weiter.

Diese werden auf Grund der jeweils gültigen Verbandsstatuten dahingehend überprüft, dass

- gegenüber den Verbandsstatuten keinerlei Widersprüche vorhanden sind
- die in den Verbandsstatuten zwingend vorgesehenen Bestimmungen vollständig vorhanden sind
- die Verträglichkeit zu den Verbandsstatuten gewährleistet ist

Für sämtliche anderen in den Statuten erwähnten Vereins- resp. Riegenspezifikationen (wie zum Beispiel Name, Sitz und Zugehörigkeit, Zweck, Mitgliedschaft, Organe, Finanzen, Schlussbestimmungen etc.) ist der Turnverband nicht zuständig. Er kann jedoch diesbezügliche Tipps, resp. Anregungen und Empfehlungen an die Mitgliedervereine/Riegen weitergeben.

Der Verband teilt Änderungen respektive Ergänzungen schriftlich mit.

Nach Genehmigung der Statuten durch die GV des Vereins oder der Riege sind 3 Exemplare zur Originalunterzeichnung an die Geschäftsstelle zu senden. Diese werden mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten und des Sekretärs des Turnverbandes definitiv als genehmigt in Kraft gesetzt.

Ein Exemplar bleibt beim Verband, 2 Exemplare gehen an den Verein/die Riege zurück.